

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 29. Januar 1981

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|-------|
| 12. 1. 1981 | Verordnung zur Durchführung des Art. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation | 1 |
| 21. 1. 1981 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wap- pen des Freistaates Bayern | 2 |
| 15. 12. 1980 | Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung) | 3 |
| 19. 12. 1980 | Erste Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes | 5 |
| 30. 12. 1980 | Zweite Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung | 5 |
| 30. 12. 1980 | Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein | 6 |
| 30. 12. 1980 | Erste Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung | 7 |
| 8. 1. 1981 | Verordnung zum Vollzug der Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus | 8 |
| 5. 11. 1980 | Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung | 9 |
| 18. 12. 1980 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1980 Vf. 12-VII-79 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Nr. 4 der Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg vom 28. November 1978 | 10 |
| — | Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I | 11 |

**Verordnung
zur Durchführung des Art. 2
des Gesetzes zu dem Abkommen
vom 13. Mai 1975 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Belgien
über die Befreiung öffentlicher
Urkunden von der Legalisation**

Vom 12. Januar 1981

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl II S. 813) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind die Regierungen zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

München, den 12. Januar 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über das
Wappen des Freistaates Bayern**

Vom 21. Januar 1981

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1975 (GVBl S. 26), geändert durch Verordnung vom 6. April 1977 (GVBl S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. a wird nach „der Bayerische Oberste Rechnungshof,“ eingefügt:
„der Landesbeauftragte für den Datenschutz,“;
2. in Nummer 2 wird nach „das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,“ eingefügt:
„die Autobahndirektionen,“;
3. in Nummer 4 wird nach „das Bayerische Nationalmuseum“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:
„das Haus der Bayerischen Geschichte.“;
4. in Nummer 5 wird nach „das Bayerische Landesentschädigungsamt,“ eingefügt:
„die Staatliche Lotterieverwaltung,“;
5. in Nummer 7 wird „das Staatsinstitut für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte,“ ersetzt durch
„die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,“;
6. in Nummer 8 wird „das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin und seine Zweigstellen,“ ersetzt durch
„das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin und seine Zweigstelle Nürnberg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. Januar 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Verordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Güteprüfung und Bezahlung
der Anlieferungsmilch
(AV - Milch-Güteverordnung)**

Vom 15. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 6 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl I S. 878) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl S. 236) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 5 der Milch-Güteverordnung ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).

(2) Nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2, 3 und 4 der Milch-Güteverordnung ist das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft (Landesamt).

(3) Zugelassene Untersuchungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Milch-Güteverordnung ist der Milchprüfring Bayern e. V. (Milchprüfing).

(4) Das Landesamt überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (Milchannahmestellen) und dem Milchprüfing obliegen.

§ 2

Probenahme
(zu § 2)

(1) Die Proben müssen dem Anlieferungsgefäß des Milcherzeugers entnommen werden, sofern nicht die Entnahme in anderer Weise vorgenommen werden muß. Die Proben sind ohne Ankündigung, verteilt auf den ganzen Monat, zu entnehmen.

(2) Die Proben müssen nach der Entnahme unverzüglich gekühlt und in einem Temperaturbereich unter + 12° C gehalten werden.

(3) In begründeten Fällen kann das Landesamt von den Vorschriften über die Zahl der Proben Ausnahmen zulassen.

§ 3

Anerkennung von Probenahmegeräten
in Milchsammelwagen
(zu § 2)

(1) Geräte, die in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anlieferungsmilch verwendet werden, müssen vom Milchprüfing anerkannt sein. Die Milchannahmestelle hat die Anerkennung schriftlich zu beantragen. Die Anerkennung ist widerruflich.

(2) Jedes Probenahmegerät ist durch den Milchprüfing nach einem vom Landesamt geregelten Verfahren zu überprüfen. Die Überprüfung muß spätestens nach jeweils 6 Monaten wiederholt werden.

(3) Veränderungen an Probenahmegeräten oder, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, auch an Milchsammelwagen, sind dem Milchprüfing zu melden. Das Probenahmegerät darf erst nach Zustimmung des Milchprüfings wieder in Betrieb genommen werden.

(4) Der Antragsteller hat zur Überprüfung erforderliche Geräte und Milch kostenlos bereitzustellen sowie die Kosten der Überprüfung zu zahlen.

§ 4

Durchführung und Kosten der Milchprüfungen
(zu §§ 2 und 3)

(1) Die Milchannahmestellen haben die in § 2 Abs. 1 bis 4 der Milch-Güteverordnung festgelegten Untersuchungen und die Bewertung vom Milchprüfing durchführen zu lassen. Der Milchprüfing ist für die Probenahme verantwortlich; er kann die Entnahme und die Bereitstellung der Proben durch die Milchannahmestellen verlangen. Die Untersuchung und Bewertung der Milchproben erfolgt nach Verfahren, die vom Staatsministerium anerkannt sind. Die Kosten der Milchprüfungen haben die Milchannahmestellen zu tragen, soweit die Haushaltsmittel des Milchprüfings nicht ausreichen.

(2) Für Untersuchungen und sonstige Tätigkeiten des Milchprüfings, die in Milchannahmestellen durchgeführt werden, haben diese geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, die der Milchprüfing anmietet.

(3) Der Milchprüfing teilt die Ergebnisse der monatlichen Untersuchungen, die Bewertung und die Einstufung der Anlieferungsmilch den Milchannahmestellen unverzüglich mit. Die Milchannahmestellen haben die Ergebnisse den Milcherzeugern bekanntzugeben.

(4) Die Milchannahmestellen können auf ihre Kosten vom Milchprüfing zusätzliche Untersuchungen durchführen lassen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen dürfen jedoch nicht in die Ermittlung der Güteklasse nach der Milch-Güteverordnung und dieser Verordnung einbezogen werden.

§ 5

Tbc- und Brucellosefreiheit
(zu § 3)

Milch, die nicht aus staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammt, ist in die Klasse 4 einzustufen.

§ 6

Weitere Gütemerkmale
(zu § 4 Abs. 4 und § 6 Nr. 2)

(1) ¹Milchannahmestellen können die Anlieferungsmilch zusätzlich nach einem vom Staatsministerium anerkannten Verfahren auf Reinheit prüfen. ²Die Beurteilung nimmt der Milchprüfung vor.

(2) Milchannahmestellen können Anlieferungsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, zusätzlich nach einem vom Staatsministerium anerkannten Verfahren durch den Milchprüfung auf die Käseereignlichkeit untersuchen und beurteilen lassen.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind bei der Gütebezahlung der Anlieferungsmilch durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Absicht, eines der genannten Gütemerkmale einzuführen, ist dem Milchprüfung rechtzeitig mitzuteilen. ²Die dem Milchprüfung entstehenden Kosten tragen die Milchannahmestellen.

(5) Milchannahmestellen, die andere Gütemerkmale als in § 1 Milch-Güteverordnung oder in den Absätzen 1 und 2 genannt einführen wollen, haben dies dem Landesamt mitzuteilen.

§ 7

Berechnung des Auszahlungspreises
(zu § 4)

Die in der Milchgeldabrechnung auszuweisenden Zu- und Abschläge sind gesondert und ohne Umsatzsteuer anzugeben.

§ 8

Übermittlung von Untersuchungsergebnissen
(zu § 6 Nr. 3)

Der Milchprüfung übermittelt den vom Landesamt benannten Stellen die Ergebnisse der Zellgehaltsuntersuchungen, wenn der Gehalt an somatischen Zellen je ml bei drei aufeinanderfolgenden Proben den Mittelwert von 350 000 überschreitet.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 2 die Proben nach der Entnahme nicht unverzüglich kühlt und in einem Temperaturbereich unter + 12° C hält,

2. § 3 Abs. 1 Geräte in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anlieferungsmilch verwendet, die nicht vom Milchprüfung anerkannt sind,

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 die Überprüfung nicht spätestens nach 6 Monaten wiederholen läßt,

4. § 3 Abs. 3 Veränderungen an Milchsammelwagen, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, oder an Probenahmegeräten nicht meldet oder solche Geräte ohne Zustimmung des Milchprüfungs nach Veränderung wieder in Betrieb nimmt,

5. § 4 Abs. 3 Satz 2 den Milcherzeugern die monatlichen Ergebnisse nicht bekanntgibt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1981 wird die Beschaffenheit der Anlieferungsmilch nach § 1 Abs. 5 und 7, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6 und 8 sowie Anlagen 1 bis 3 und 5 der Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch (Güteverordnung) vom 1. April 1977 (GVBl S. 137), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1977 (GVBl S. 760), untersucht und bewertet.

(3) Bis zum 31. Dezember 1981 erfolgt die Untersuchung und Bewertung der an Emmentalerkäseereien gelieferten Milch nach § 1 Abs. 6 und 7, § 2 Abs. 3 sowie §§ 7 und 8 sowie Anlagen 4 und 5 der Güteverordnung.

(4) Bis zum 31. Dezember 1981 wird die angelieferte Milch nach § 2 der Güteverordnung bewertet und bezahlt.

(5) Ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 ist der Auszahlungspreis abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Milch-Güteverordnung nur um mindestens

| |
|------------------------------------|
| 1 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 2 |
| 2 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 3 |
| 3 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 4 |

zu kürzen.

(6) Bis zum 31. Dezember 1983 ist im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 3 der Milch-Güteverordnung der Auszahlungspreis nur um mindestens 1 Pf/kg zu kürzen.

(7) Ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 sind die Pyruvatergebnisse nach folgenden Stufen zu bewerten:

| Bewertungsstufe | Pyruvat in ppm |
|-----------------|----------------|
| 1 | bis 1,6 |
| 2 | 1,7 bis 2,4 |
| 3 | 2,5 bis 2,8 |
| 4 | über 2,8 |

(8) ¹Die Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch (Güteverordnung) vom 1. April 1977 (GVBl S. 137), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1977 (GVBl S. 760), tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 5, 6 und 7, §§ 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anlagen 1 bis 5 am 31. Dezember 1980 außer Kraft. ²Die genannten Bestimmungen gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 fort und treten am 31. Dezember 1981 außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

A. J a u m a n n, Staatsminister

Erste Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwer- behindertengesetzes

Vom 19. Dezember 1980

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes vom 5. März 1980 (GVBl S. 158) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Jahre 1979 und 1980 beträgt je 3,41 v. H.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung

Vom 30. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Archive Bayerns (Archivgebührenordnung — ArchGebO) vom 18. Oktober 1974 (GVBl S. 672), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 49), wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 1 wird „20 DM“ durch „27 DM“ ersetzt,
2. in Nummer 2 wird „16 DM“ durch „22 DM“ ersetzt,
3. in Nummer 3 wird „11 DM“ durch „16 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein

Vom 30. Dezember 1980

Auf Grund des § 15 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1980 (BGBl I S. 1146), und des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Weinverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl I S. 1416), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 14. September 1971 (GVBl S. 317), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Als Gütezeichen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Weinverordnung wird nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 2 und 3 ein vom Fränkischen Weinbauverband e. V., Würzburg, verliehenes Gütezeichen Franken zugelassen.

§ 2

(1) Das Gütezeichen Franken darf nur für Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat aus dem bestimmten Anbaugebiet Franken verliehen werden,

1. denen nach § 11 Weingesetz eine Prüfungsnummer erteilt worden ist,

2. die ein Restzucker-Alkohol-Verhältnis aufweisen von mindestens 1 : 4,5 bei Qualitätswein,

von mindestens 1 : 4 bei Qualitätswein mit Prädikat Kabinett,

von mindestens 1 : 3 bei Qualitätswein mit Prädikat Spätlese,

von mindestens 1 : 5 bei Rotwein und Rotling,

3. die mindestens folgende Restextraktwerte aufweisen:

a) bei Weinen aus der sogenannten Rieslinggruppe, insbesondere den Rebsorten Müller-Thurgau, Bacchus, Riesling

für Qualitätswein 7,5 g/l

für Qualitätswein mit Prädikat

Kabinett 9 g/l

Spätlese 10 g/l

Auslese 15 g/l

Beerenauslese 25 g/l

Trockenbeerenauslese 40 g/l,

b) bei Weinen aus der sogenannten Silvanergruppe, insbesondere den Rebsorten Silvaner, Traminer, Rieslaner sowie bei fränkischen Rotweinen

für Qualitätswein 8,5 g/l

für Qualitätswein mit Prädikat

Kabinett 10 g/l

Spätlese 11 g/l

Auslese 16 g/l

Beerenauslese 25 g/l

Trockenbeerenauslese 40 g/l,

4. die bei der Sinnenprüfung nach § 5 Abs. 3 Weinverordnung oder bei einer entsprechenden sensorischen Prüfung eine Gesamtpunktzahl aus der Summe der Einzelkriterien erreicht haben, die

bei Qualitätswein ohne Prädikat um 4 Punkte,

bei Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett, Spätlese und Auslese um jeweils 3 Punkte,

bei Qualitätswein mit den Prädikaten Beerenauslese und Trockenbeerenauslese um jeweils 2 Punkte

über der in Anlage 5 zur Weinverordnung für Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat festgesetzten Mindestpunktzahl liegt,

5. die eine Jahrgangs- und Sortenangabe tragen und sortentypisch sind.

§ 3

(1) Das Gütezeichen Franken hat die Gestalt einer kreisrunden Plakette mit der Umschrift „Fränkischer Weinbauverband e. V.“ und der Aufschrift „Gütezeichen Franken“. Es enthält ein Allianzzeichen mit dem fränkischen Rechen und den weiß-blauen Rauten.

(2) Für Weine mit einem Restzuckergehalt von höchstens 4 g/l wird das Gütezeichen Franken mit dem zusätzlichen Aufdruck „trocken“ verwendet.

(3) Im übrigen bedarf die graphische und farbliche Ausgestaltung der Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung

Vom 30. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung — FoGebO) vom 29. November 1976 (GVBl S. 496) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die bisherigen Gebührensätze wie folgt neu festgesetzt:

a) Absatz 1

| Nummer | Buchstabe | Betrag | |
|--------|-----------|--------------------------|----------------------------|
| | | bisher | neu |
| 1 | a | 32 | 38 |
| | b | 18 | 22 |
| 2 | a | 0,70 | 0,85 |
| | b | 0,60 | 0,70 |
| | c | 0,60 | 0,70 |
| | | 0,40 | 0,50 |
| | d | 1,— | 1,20 |
| 3 | a | 40 DM je 100 m Wegelänge | 0,50 DM je Meter Wegelänge |
| | b | 30 DM je 100 m Wegelänge | 0,40 DM je Meter Wegelänge |
| | c | 30 DM je 100 m Wegelänge | 0,40 DM je Meter Wegelänge |
| | d | 60 DM je 100 m Wegelänge | 0,80 DM je Meter Wegelänge |

Bei Buchstabe d wird der Strichpunkt nach dem Wort „Wegelänge“ durch ein Komma ersetzt. Der bisher nachfolgende Halbsatz entfällt.

| | | |
|---|----|----|
| 4 | 12 | 15 |
|---|----|----|

b) Absatz 3

| Nummer | Betrag | |
|--------|--------|-----|
| | bisher | neu |
| 1 | 50 | 60 |
| 2 | 40 | 48 |

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 entfällt nach dem Wort „Interesse“ der Punkt und es wird folgender Satzteil angefügt: „sowie für Auszeichnen von Pflege- und Verjüngungsbeständen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zum Vollzug der Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus**

Vom 8. Januar 1981

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Den Regierungen werden die Befugnisse nach § 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 der Laufbahnverordnung übertragen, und zwar für die Beamten des Freistaates Bayern

1. der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 an Volksschulen,
2. der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 an Sonderschulen (ausgenommen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte),
3. der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 an Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen.

§ 2

Die Befugnisse nach § 36 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung und die Befugnisse nach § 36 Abs. 3 der Laufbahnverordnung werden für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 an Volksschulen, Sonderschulen (ausgenommen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte), Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen den Regierungen übertragen.

§ 3

Die Befugnisse nach § 40 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung und die Befugnisse nach § 40 Abs. 3 der Laufbahnverordnung werden für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 13 an Sonderschulen (ausgenommen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte), Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen den Regierungen übertragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzug der Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Oktober 1980 (GVBl S. 625) außer Kraft.

München, den 8. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 5. November 1980

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Apothekerversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 1979 (GVBl 1980 S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird in Nummer 12 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 13 aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Selbständige Apotheker zahlen als Beitrag den Betrag, der dem jeweiligen Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung entspricht. Auf Antrag zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe des jeweils geltenden Beitragssatzes der Angestelltenversicherung, mindestens jedoch die Hälfte des Beitrages nach Satz 1,

1. selbständige Apotheker aus dem nachgewiesenen Bruttoeinkommen, wenn ihr Apothekenbetrieb einen Jahresumsatz des 150fachen der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht,

2. Verpächter aus dem vertraglich vereinbarten Pachtzins.“;

b) in Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„mindestens jedoch einen Beitrag gemäß Absatz 3 oder 4.“;

c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Antrag selbständige Apotheker, die die Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung gewählt haben, solange ihr Apothekenbetrieb einen Jahresumsatz des 150fachen der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung des Jahres 1976 (465 000,— DM) nicht erreicht;“;

d) es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Anträge nach Absatz 1, Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 müssen spätestens 1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das ganz oder teilweise Beitragsermäßigung beantragt wird.

(6) Die Höhe des Umsatzes eines Kalenderjahres nach Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 wird durch Vorlage der Umsatzsteuervoranmeldungen nachgewiesen. Wird eine Apotheke durch mehrere Personen in Form einer Gesellschaft geführt, so gilt als Umsatz für jeden Gesellschafter der Gesamtjahresumsatz des Apothekenbetriebes. Das Bruttoeinkommen entspricht dem

Gewinn (vor Steuern) aus dem Apothekenbetrieb und wird durch Vorlage des Gewerbesteuermeßbescheides nachgewiesen; wird dieser Bescheid nachträglich berichtigt, so ist der Berichtigungsbescheid dem Versorgungswerk unaufgefordert vorzulegen.“;

e) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie nicht durch Absatz 3 begrenzt sind.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem Jahr, das der Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, werden die für ein Kalenderjahr höchstmöglichen Einzahlungen eines Mitgliedes durch die persönliche Beitragsgrenze, mindestens jedoch durch die Höhe der geschuldeten Beiträge, bestimmt. Die persönliche Beitragsgrenze entspricht dem Prozentsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des Gesamtbeitrages, den das Mitglied für einen zusammenhängenden Zeitraum von 5 Kalenderjahren nach Vollendung des 45. Lebensjahres geschuldet und darüber hinaus freiwillig entrichtet hat, zu den in dieser Zeit jeweils geltenden Einzahlungshöchstgrenzen. Zugrunde gelegt wird der für das Mitglied günstigste Zeitraum von 5 zusammenhängenden Jahren.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 setzt die Verwaltung auf Grund der eingereichten Nachweise den endgültigen Beitrag durch Beitragsbescheid nachträglich fest. Bis zur endgültigen Festsetzung werden nach Absatz 1 vorläufig 1,5% aus dem jeweiligen monatlichen Umsatz der Apotheke an Beitrag, mindestens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages nach § 20 Abs. 1 Satz 1 fällig. Ergibt sich bei der endgültigen Festsetzung des Beitrages, bei Berichtigungen des Gewerbesteuermeßbescheides oder bei Übersteigen der Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 eine Beitragsnachforderung, so wird diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Überzahlungen werden gutgeschrieben oder auf Antrag erstattet.“;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 46 wird Absatz 1;

b) es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ansprüche auf nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistungen, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,

2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

6. In § 53 wird das Zitat „§ 23 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 23 Abs. 3 und 4“.

7. Es wird folgender neuer § 67c eingefügt:

„§ 67c

(1) Mitglieder, denen für die Zeit vor dem 1. Januar 1981 auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages nach § 20 Abs. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 1980 geltenden Fassung eingeräumt wurde, zahlen weiterhin für den ihnen zugestandenen Zeitraum die Hälfte des Höchstbeitrages nach § 20 Abs. 1 Satz 1.

(2) Für Mitglieder, die am 1. Januar 1981 das 45. Lebensjahr vollendet hatten, findet die persönliche Beitragsgrenze (§ 21 Abs. 3) erstmals ab dem Kalenderjahr 1991 entsprechende Berücksichtigung. Maßgebend für die Ermittlung des Prozentsatzes sind die Zahlungen für 5 zusammenhängende Kalenderjahre in dem Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1990.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 5. November 1980

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1980 Vf. 12-VII-79

Gemäß Art. 53 Abs 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung zur Hauptsache des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1980 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Nr. 4 der Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg vom 28. November 1978 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg S. 272) bekanntgemacht:

Art. 2 Nr. 4 der Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg vom 28. November 1978 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg S. 272) verstößt gegen Art. 3 und Art. 101 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

München, den 18. Dezember 1980

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:
Dr. Tilch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen (RaStOBau) vom 3. Dezember 1980 (KMBI I 1981 S. 4),
2. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik (RaStOEL) vom 3. Dezember 1980 (KMBI I 1981 S. 18),
3. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau (RaStOM) vom 3. Dezember 1980 (KMBI I 1981 S. 47).

12201

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1980 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,10 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die gestiegenen Herstellungs- und Vertriebskosten zwingen dazu, den **Bezugspreis** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes mit Wirkung vom **1. Januar 1981** auf **jährlich 38,— DM** anzuheben. Für den Bezug von Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene Preis.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.